

31.01.25

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2025 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2025 - ERPWiPlanG 2025)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 30. Januar 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 20/14767 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2025
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2025 – ERPWiPlanG 2025)
– Drucksachen 20/12786, 20/13086 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.02.25

Erster Durchgang: Drs. 397/24

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Kapitel 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Titel 892 01 werden die Wörter „gewerblich orientierter“ gestrichen.
 - bb) In der Erläuterung zu diesem Titel werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
 - b) Kapitel 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Titel 231 01 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
 - bb) In den Erläuterungen zu diesem Titel werden die Wörter „gewerblich orientierter“ gestrichen.